

Der Gemeinderat

**beschließt**

mehrheitlich, bei acht Gegenstimmen und zwei Enthaltungen,

**1. folgende Änderungssatzung:**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische  
Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler  
(Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:**

Von dieser Gebührensatzung erfasst ist die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen, die von der Stadt Fellbach betrieben werden (nachstehend auch „Einrichtung“ oder „Einrichtungen“):

- a) Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (nachstehend auch „Tageseinrichtung“ oder „Tageseinrichtungen“):
  - aa) Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
  - bb) Ganztagesgruppen, Halbtagesgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
  - cc) altersgemischte Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten ersten bzw. zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- b) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):
- aa) Schülerbetreuung;
  - bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen;
  - cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule.

## **§ 2**

### **§ 2 Abs. (1) erhält folgende Fassung:**

Für die Inanspruchnahme der vorstehend unter § 1 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 14. des Monats in die Einrichtung ist die monatliche Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 15. des Monats in die Einrichtung sind 50 % der monatlichen Gebühr für diesen Monat zu entrichten.

### **§ 2 Abs. (3) erhält folgende Fassung:**

Änderungen der für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z.B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie oder Alter des Kindes) werden zum nächsten 1. des folgenden Monats nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Änderung muss dem Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport spätestens drei Monate nach deren Eintreten schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung später, ist die Stadt Fellbach berechtigt, die Gebühr erst ab dem Monat, in dem die Mitteilung erfolgt, zu ändern.

## **§ 3**

### **§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:**

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.09.2021 8,70 € pro

Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 8,90 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab dem 01.09.2021 10,40 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 10,70 € pro Wochenstunde.

### **§ 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:**

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab dem 01.09.2021 4,70 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 4,80 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten ab dem 01.09.2021 5,60 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2022 5,80 € pro Wochenstunde.

## **§ 4**

### **§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:**

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.075 € (jährlich 60.900,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen

## **§ 5**

### **§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Werden in den Einrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ab 01.09.2021 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 92,00 € und ab 01.09.2022 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 98,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ab 01.09.2021 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 62,00 € und ab 01.09.2022 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 66,00 € erhoben.

- (2) Für Kinder unter drei Jahren, die erstmals in einer Betreuung sind, wird im Aufnahmemonat kein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (3) Für alle Verpflegungsentgelte gilt: Das Entgelt wird für die Monate September bis einschl. Juli des folgenden Jahres erhoben. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 14. eines jeweiligen Monats ist das Verpflegungsentgelt für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50% des Verpflegungsentgelts für diesen Monat zu entrichten.
- (4) Kann eine Verpflegung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, nicht angeboten werden, erfolgt keine Rückerstattung von Verpflegungsentgelten. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (bis maximal vier Betreuungstage), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung:

Die Verpflegungsentgelte reduzieren sich

- bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;
- bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;
- bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;
- ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.

- (5) Vorstehende Regelungen zum Verpflegungsentgelt finden nicht auf die Verpflegung der Schulkinder der Anne-Frank-Schule, der Zeppelin-Schule und der Albert-Schweitzer-Schule. Für diese gelten die Preise der dortigen Mensen.

## § 6

Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

## **2. Der Gemeinderat beschließt weiter:**

Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.